

Änderungsantrag

Fraktion der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften und anderer Gesetze

Gesetzentwurf der Landesregierung - **Drs. 5/2198**

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 Änderung des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 19 Buchstabe b erhält der jetzige Text den Doppelbuchstaben aa, als Doppelbuchstabe bb wird neu angefügt:

In Absatz 2 wird neu als Satz 6 angefügt: „Weiterhin kann im Hinblick auf die Qualität und Profilbildung der Hochschule von der Ausschreibung einer Professur in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Senats abgesehen werden, wenn nur eine herausragend qualifizierte Persönlichkeit zur Verfügung steht; in diesem Fall kann die Hochschule das Berufungsverfahren angemessen vereinfachen.“

2. In Nummer 19 wird wie folgt geändert:

- a) Der Buchstabe c Doppelbuchstabe aa erhält folgende Fassung:

Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „1Die Professoren und Professorinnen werden durch den Rektor oder die Rektorin berufen.“

- b) Der Buchstabe c Doppelbuchstabe bb erhält folgende Fassung:

„Satz 2 wird gestrichen, aus Satz 3 wird Satz 2.“

- c) In Buchstabe c wird in den Doppelbuchstaben cc und dd die Zahl „4“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

- d) Der Buchstabe f erhält folgende Fassung:

„Die Absätze 7 bis 9 entfallen.“

(Ausgegeben am 08.10.2009)

e) Der Buchstabe g erhält folgende Fassung:

„Die Absätze 10 und 11 werden die Absätze 7 und 8.“

3. In Nummer 29 Buchstabe f wird Absatz 11 Satz 1 wie folgt geändert:

a) die Wörter „der Minister oder die Ministerin“ durch die Wörter „das Kuratorium“ ersetzt.

b) Satz 2 wird gestrichen.

4. Nummer 35 wird ersetzt durch:

§ 57 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach den Wörtern „die einzelnen Hochschulen“ die Wörter „mit Zustimmung des Landtages“ eingefügt.

5. Nummer 42 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

a) Doppelbuchstabe dd erhält folgenden Inhalt:

„Aus Satz 3 wird Satz 4.“

b) Als Doppelbuchstabe ee wird angefügt:

„Der jetzige Satz 4 wird gestrichen.“

6. Nummer 44 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Ministerium ernannt“ durch „Rektor oder von der Rektorin bestellt“ ersetzt.

7. In Nummer 55 wird wie folgt geändert:

a) als Buchstabe a wird eingefügt:

In §113 werden in Satz 1 die Worte „Mit Zustimmung des Ministeriums können sich Hochschulen“ ersetzt durch „Die Hochschulen können.“

b) Der Text der jetzigen Nummer 55 erhält den Buchstaben b.

Begründung

Zu 1.

In Fällen, in denen nachweislich nur ein Bewerber oder eine Bewerberin für eine Berufung in Frage kommt, können eine Ausschreibung und ein vollständiges Berufungsverfahren unverhältnismäßig sein.

Zu 2.

Das Berufungsrecht sollte komplett in die Verantwortung der Hochschulen übergehen. Ein Einspruchsrecht würde die Beschränkung der ministeriellen Aufsicht auf eine reine Fachaufsicht aufweichen.

Zu 3.

Die Dienstherreneigenschaft soll vollständig auf die Hochschulen übertragen werden. Im Sinne einer echten Hochschulautonomie kann deshalb nicht der Minister oder die Ministerin Dienstvorgesetzter der Mitglieder der Hochschulleitungen sein.

Zu 4.

Das Budgetrecht ist eines der ältesten Parlamentsrechte. Mit der Zuweisung von Globalhaushalten gibt der Landtag den Hochschulen einen großen Vertrauensvorschuss. Auch mit den Zielvereinbarungen sind weitreichende finanzielle Zusagen verbunden. Es ist deshalb ein Gebot des Parlamentarismus und der demokratischen Gepflogenheiten, dass Zielvereinbarungen der Zustimmung des Landtages bedürfen und die Hochschulen weiter dem Parlament direkt Bericht erstatten.

Zu 5.

Die Altersgrenzen in der Wissenschaft sind im internationalen Vergleich zu unflexibel. Entsprechend werden sie unter § 46 Abs. 2 im Entwurf der Landesregierung auch aufgeweicht. Die Beibehaltung einer starren Altersgrenze bei den Rektoren und Präsidenten ist deshalb nicht mehr zeitgemäß. Die Entscheidung über die Geeignetheit eines Kandidaten oder einer Kandidatin sollte allein dem Senat vorbehalten bleiben.

Zu 6.

Die Dienstherreneigenschaft soll vollständig auf die Hochschulen übertragen werden. Es ist deshalb nur folgerichtig, wenn der Kanzler durch den Rektor bestellt wird.

Zu 7.

Die Hochschulen sollen in eigener Verantwortung über ihre wirtschaftliche Betätigung entscheiden. Das Kultusministerium ist ohnehin zur Beurteilung der Tragfähigkeit betriebswirtschaftlicher Konzepte ungeeignet, eine diesbezügliche Fachaufsicht durch das Ministerium ist deshalb nicht zu begründen.

Veit Wolpert
Fraktionsvorsitzender